

5.Abschnitt

Die Gesetzgebung

Artikel 70

(1) Gesetzesvorlagen werden von der Staatsregierung, aus der Mitte des Landtages oder vom Volk durch Volksantrag eingebracht.

(2) Die Gesetze werden vom Landtag oder unmittelbar vom Volk durch Volksentscheid beschlossen.

Neu:

(3) Auch Gegenstände der politischen Willensbildung (andere Vorlage) können vom Volk durch Volksantrag eingebracht werden.

Artikel 71

(1) Alle im Land Stimmberechtigten haben das Recht, einen Volksantrag in Gang zu setzen. Er muss von mindestens **20000** Stimmberechtigten, durch ihre Unterschrift unterstützt sein. **Einem Volksantrag über eine Gesetzesänderung** muss ein mit Begründung versehener Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(2) Der Volksantrag ist beim Landtagspräsidenten einzureichen. Er entscheidet nach Einholen der Stellungnahme der Staatsregierung unverzüglich über die Zulässigkeit. Hält er den Volksantrag für verfassungswidrig, entscheidet auf seinen Antrag der Verfassungsgerichtshof. Der Volksantrag darf bis zu einer gegenteiligen Entscheidung nicht als unzulässig behandelt werden.

(3) Der Landtagspräsident veröffentlicht den zulässigen Volksantrag mit Begründung.

(4) Der Landtag gibt den Antragstellern **öffentlich** Gelegenheit zur Anhörung.

Artikel 72

(1) Stimmt der Landtag dem unveränderten Volksantrag nicht binnen sechs Monaten zu, können die Antragsteller ein Volksbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Volksentscheid über den Antrag, herbeizuführen. Dem Volksbegehren kann von den Antragstellern ein gegenüber dem Volksantrag veränderter Gesetzentwurf zugrunde gelegt werden. In diesem Falle findet Artikel 71 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

(2) Ein Volksentscheid findet statt, wenn mindestens **ein Zehntel der Zahl der Stimmberechtigten die an der letzten Wahl des Sächsischen Landtags teilgenommen haben** das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen. **(Über Verfassungsänderungen findet ein Volksentscheid statt, wenn ein Fünftel der Zahl der Stimmberechtigten, die an der letzten Wahl des Sächsischen Landtags teilgenommen haben, das Volksbegehren durch ihre Unterschrift unterstützen)**. Für die Unterstützung müssen mindestens sechs Monate zur Verfügung stehen. Der Landtag kann zum Volksentscheid einen eigenen Gesetzentwurf beifügen.

(3) Zwischen einem erfolgreich abgeschlossenen Volksbegehren und dem Volksentscheid muß eine Frist von mindestens drei und höchstens sechs Monaten liegen, die der öffentlichen Information und Diskussion über den Gegenstand des Volksentscheides dient. Diese Frist kann nur mit Einverständnis der Antragsteller unter- oder überschritten werden.

(4) Bei dem Volksentscheid wird mit Ja oder Nein gestimmt. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Neu:

(5) Ein vom Landtag beschlossenes Gesetz, durch die ein vom Volk beschlossenes Gesetz aufgehoben oder geändert werden (Änderungsgesetz), treten nicht vor Ablauf von drei Monaten nach ihrer Verkündung in Kraft. Innerhalb dieser Frist können 60 000 der Stimmberechtigten durch ein Volksbegehren einen Volksentscheid über das Änderungsgesetz verlangen. In diesem Fall tritt das Änderungsgesetz nicht vor Durchführung des Volksentscheides in Kraft. Das Volk entscheidet über das Änderungsgesetz. Die Durchführung erfolgt gemäß Artikel 72 Absatz 3.

Artikel 73

(1) Über Abgaben-, Besoldungs- und Haushaltsgesetze finden Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid nicht statt.

(2) Ein durch Volksentscheid abgelehnter Volksantrag kann frühestens nach Ablauf der Wahlperiode des Landtages erneut in Gang gesetzt werden.

(3) Das Nähere über Volksantrag, Volksbegehren und Volksentscheid bestimmt ein Gesetz, in dem auch der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Kosten für die Organisation des Volksbegehrens und eines angemessenen Abstimmungskampfes geregelt wird.

Artikel 74

(1) Die Verfassung kann nur durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt. Die Änderung darf den Grundsätzen der Artikel 1, 3, 14 und 36 dieser Verfassung nicht widersprechen. Die Entscheidung, ob ein Änderungsantrag zulässig ist, trifft auf Antrag der Staatsregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Landtages der Verfassungsgerichtshof.

(2) Ein verfassungsänderndes Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtages **und der Zustimmung des Volkes durch einen Volksentscheid nach § 72 Absatz 4.**

(3) Die Verfassung kann durch Volksentscheid geändert werden, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landtages dies beantragt. Sie kann ferner durch einen Volksentscheid gemäß Artikel 72 geändert werden **der am Tage einer Kommunalwahl, einer Wahl zum Sächsischen Landtag, einer Bundestagswahl oder einer Wahl zum Europäischen Parlament stattfinden muss.** Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn eine Mehrheit **zustimmt, die zwei Dritteln der Abstimmenden und mindestens zwei Dritteln der in dem zuletzt gewählten Landtag repräsentierten Sächsischen Stimmen entspricht.**

**Bei erhöhtem Quorum des Volksbegehrens für Verfassungsänderung:
Das verfassungsändernde Gesetz ist beschlossen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten zustimmt.**